

Bokhorst- Wankendorfer Rundschau



Unabhängige Zeitung für Belau, Großbarrie, Rendswühren, Ruhwinkel, Schillsdorf, Stolpe, Tasdorf und Wankendorf
Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Bokhorst-Wankendorf und der amtsangehörigen Gemeinden.

Anzeigenannahme:

Telefon 0 43 26 / 6 18

Fax 0 43 26 / 18 99

Die Amtlichen Bekanntmachungen beginnen auf Seite 2



GEMEINDE RUHWINKEL Der Bürgermeister

Bericht aus der Gemeindevertretung:

Am 14.12.2020 tagte die Gemeindevertretung das letzte Mal in diesem Jahr, selbstverständlich unter Einhaltung der Hygieneregeln und mit Abstand. Zu Beginn der Sitzung wurde eine Würdigung der Mitarbeiterinnen unseres Kindergartens vorgenommen. Frau Husmann und Frau Bolt sind bereits seit mehr als 20 Jahre für unsere Kinder da. Unterstützt werden sie von Frau Diedrigkeit, die in Vertretungssituationen kurzfristig einspringt. Wir freuen uns sehr, dass wir mit den drei Mitarbeiterinnen Personal gefunden haben, die unseren Kindergarten immer weiter entwickelt haben und zu dem gemacht haben, was er heute ist. Die Gemeindevertretung bedankt sich mit weihnachtlichen Blumensträußen. Der Jahresabschluss 2019 für die Wasser- und Stromversorgung unserer Gemeinde wurde einstimmig festgestellt. Der Bilanzgewinn beträgt 168.433,27 EUR und wird auf neue Rechnung vorgetragen. Es erging ein einstimmiger Beschluss zur Neufassung der Hunde-

meinde einen neuen Träger für den Kindergarten mit der Johanniter Unfallhilfe gefunden. Einstimmig wurde der neue Trägervertrag beschlossen. In diesem Zusammenhang wird es eine Umbenennung des Kindergartens geben in „Kleine Lindenblätter“. Der neue Name soll in Form einer Beschilderung am Gebäude angebracht werden. Ebenso wurde der Mietvertrag ab 01.01.2021 mit dem neuen Träger beschlossen. Zur Sicherstellung der Plätze in den Kindertageseinrichtungen wurde es notwendig, einen sog. Sicherstellungsvertrag zu unterzeichnen; d. h. die Gemeinden Belau, Ruhwinkel, Stolpe und Wankendorf beschließen den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages und deren verwaltungsmäßige Umsetzung einer bedarfsgerechten Versorgung von Plätzen in den umliegenden Kindergärten. Diesem Vertrag wurde einstimmig zugestimmt. Einen Sachstandsbericht aus der Arbeitsgruppe „Gemeindeentwicklungskonzept“ gab Herr Oldekop. Schwerpunktthemen sind u. a. die

Hinweisschild ist in der Planung. Das Dach am Anbau des Kindergartens ist leider schadhaft. Dort dringt Feuchtigkeit ein. Es wurde einstimmig beschlossen, Angebote von Fachfirmen einzuholen. Die Einnahme- und Ausgabepläne für 2021 der beiden Feuerwehren wurden zur Kenntnis genommen. Durch die Erneuerung der Buswartehäuser an der K 43 wurde beschlossen, einen Projektantrag zu stellen zum Thema „Warten und Rasten im Grünen“ mit dem Ziel, Förderungen zu erhalten für eine E-Ladesäule für E-Bikes und einen Stromanschluss zum Aufladen von Handys, um auch unsere Gemeinde touristisch aufzuwerten. Ferner sollen die Häuser mit einem Gründach versehen werden. In diesem Zusammenhang wird ein Antrag an den Kreis gestellt auf Überprüfung des Belages der Radwege entlang der K 43. Es wird immer wieder festgestellt, dass der jetzige Belag zum Teil auch zu Reifenpannen führt. Momentan steht das Tempomeßgerät in der Lindenallee und es wurde festgestellt, dass die Autos doch langsamer fahren. In diesem Zuge wurde eine Auslesung vorgenommen und es wurde beschlossen, eine Anfrage zu stellen, wie die Bedingungen sind, um sporadisch ein Blitzgerät aufstellen zu lassen. Der Gemeinde liegt ein Förderbescheid zur Deckensanierung in der Appellallee vor. Es wurde beschlossen, diesen TOP in die kommende Sitzung zu nehmen. Heino Müller betreut unseren Internetauftritt zu den Kulturhistorischen Standorten in der Gemeinde. Es wurde ein Anbieterwechsel auf einen günstigeren Anbieter beschlossen. Auf diesem Wege danken wir Herrn Müller für seine ehrenamtliche Tätigkeit. Die Anpassung der Abwasserbeseitigungssatzung wird vorgenommen und bis zum 30.06.2021 der Gemeindevertretung vorgelegt. Im nicht öffentlichen Teil wurde der Winterdienst auf den Geh- und Radwegen neu vergeben. Die Vergabe der Blitzschutzanlage wurde vertagt. Zwischenzeitlich wurde der Parkstreifen in der Ortslage Ruhwinkel gegenüber dem Weg Richtung Vierer Weg und Moor erstellt. Das Buswartehäuschen an der Bundesstraße zwischen den Ortsteilen ist bestellt. Unter Begleitung des Naturschutzvereins wurden die Buchen und Obstbäume gepflanzt als Teil eines jetzt abgeschlossenen Projektes. Die Ausschreibung für schnelleres Internet in den Außenbezirken kann ab sofort erfolgen. Wir wünschen Ihnen allen einen guten Start in das Jahr 2021. Bleiben Sie gesund!

Ihr/Euer Bürgermeister
Manfred Markmann



von links: B. Husmann, C. Diedrigkeit, S. Bolt, BGM M. Markmann

steuersatzung ab dem 01.01.2021. Die neu geltenden Gebühren entnehmen Sie bitte der Rundschau. Ebenso wurde beschlossen, Kostenvorgaben für eine Überprüfung der Hundesteueranmeldungen einzuholen. Einstimmig beschlossen wurde auch die 1. Nachtragshaushaltssatzung einschl. Nachtragshaushaltsplan 2020; der Verwaltungshaushalt beträgt neu 1.535.400 EUR, der Vermögenshaushalt neu 147.600 EUR. Kredite wurden nicht aufgenommen. Es wird keine Änderung der Realsteuerhebesätze zum heutigen Zeitpunkt geben. Kinder unserer Gemeinde besuchen die DRK-Krippe „Kleine Racker“ in der Gemeinde Wankendorf. Hier erging einstimmig der Beschluss der 1. Änderung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die finanzielle Beteiligung der Gemeinden Ruhwinkel, Belau und Stolpe an der Errichtung und Betreibung der DRK-Krippe „Kleine Racker“. Ab 01.01.2021 haben wir in der Ge-

bauliche Entwicklung in beiden Ortsteilen, die touristische Entwicklung in unserer Region sowie die Fortschreibung des Konzeptes. Dieses wird benötigt, um auch in Zukunft Fördergelder zu erhalten. Weiterhin wurde einstimmig beschlossen, dass der Arbeitsgruppe pro Halbjahr ein Betrag bis zu 1.000 EUR zur Verfügung gestellt wird, um schneller agieren zu können. Kleinere Sanierungsarbeiten (Muldensteine im Kurt-Ohlsen-Weg setzen und im Charles-Ross-Weg angleichen, Tischtennisplatte Sportplatz Ruhwinkel mit neuen Fundamenten versehen, Mast Basketballkorb im Fundament prüfen, Pflasterung der Bushaltestelle Ruhwinkel Rtg. Kiel prüfen) sind erforderlich. Es erging ein einstimmiger Beschluss, dass die Vergabe in der Frühjahrssitzung erfolgt. Die neu gestaltete Grünfläche im Charles-Ross-Weg soll einen Namen erhalten. Es wurde einstimmig beschlossen, diese Fläche mit „Ole Schoolhoff“ zu bezeichnen. Ein



Grabdenkmale als Zeichen der Erinnerung.

Lassen Sie sich inspirieren von der Vielfalt und der Faszination des Natursteines.

Telefon 04321 24855



Johannes Selck
Bestattungsinstitut • Steinmetzbetrieb

Plöner Straße 108
24536 Neumünster
E-Mail: info@steinmetz-selck.de
Internet: www.steinmetz-selck.de



DRK Kindertagesstätte Wankendorf

Ein außergewöhnliches Jahr 2020 in unserer DRK-Kindertagesstätte „Große und Kleine Racker“



Das war schon ein besonderes Jahr, das „Corona-Jahr“ in der Kita... Mit vermehrtem Händewaschen, Abstand halten, frischer Brise im Gruppenraum, Sprechgesang statt Singen, umgestalteten Festen mit Hygienekonzept und und - Corona drückt nicht nur auf die Seele der Erwachsenen, sondern auch auf das emotionale Befinden der Kinder. Es entstehen Weihnachtswünsche, die man nicht kaufen kann wie z. B.: wieder in die Schwimmhalle gehen zu dürfen, Geburtstag in großer Runde feiern zu können, Freunde zu treffen und Oma und Opa ohne Sorge besuchen zu können. Trotz aller Einschränkungen war unser Highlight oder „Stern“ am „Corona-Himmel“ das neue Groß-Spielgerät für unser Außengelände. Die „Kleinen Strolche“ und die „Regenbogenkinder“ mussten sich lange gedulden. Das alte Spielgerät war in die Jahre gekommen und musste schweren Herzens abgebaut werden. Dann begann das große Warten, bis endlich der kleine

Bagger und ein Frontlader anrückten, um die Baugrube auszuheben. Die Kinder verfolgten durch die Fenster ganz aufgeregt das große Geschehen. Am 05.08.2020 war es endlich so weit und das Spielgerät wurde unter „Aufsicht“ der sehr interessierten Kinder aufgebaut. Doch wieder hieß es „Warten“, die Fundamente mussten 10 Tage trocknen. Das war wirklich schwer auszuhalten. Nachdem der Sand geliefert worden war, gab es kein Halten mehr. Nun war es so weit, das Absperrband konnte am 18.08.2020 unter den bestehenden Hygienevorgaben feierlich durchtrennt werden. Jede Gruppe erkundete nun das so sehnlich erwartete Spielgerät. So haben wir trotz vieler Einschränkungen den Kita-Alltag genießen können, und wir sind sehr froh, dass alle Kinder und Mitarbeiter gesund sind!
Die Erzieherinnen und Kinder der KiTa Große & kleine Racker



Bestattungsinstitut Riecken

Ihr Bestatter
im Amt Bokhorst-Wankendorf,
Seit 1925 sowie auf allen anderen Friedhöfen
und im Ruhe-Forst Bothkamp

Ansprechpartner: Helmut Riecken
Erbbestattungen · Feuerbestattungen
Seebestattungen · Überführungen
Erledigungen aller Formalitäten

Telefon 0 43 26 / 12 79 oder 0 43 26 / 12 33
Mobil 0171 / 410 58 77

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für die Gemeinde Schillsdorf

Aufgrund des § 4, Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2020, GVOBl. S. 364 und des § 1, Abs. 1, des § 2 und des § 3, Absätze 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.11.2019, GVOBl. S. 425, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.11.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Schillsdorf erlassen:

§ 1 Steuerggegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflichtiger, Steuerschuldner

- 1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- 2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- 3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner. Bei Anmeldung eines zweiten und jeden weiteren Hundes im gleichen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb ist derjenige Steuerschuldner bzw. steuerpflichtig, der als Steuerschuldner bzw. Steuerpflichtiger des ersten Hundes veranlagt ist.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem der Hund drei Monate alt wird.

- 2) Die Steuerpflicht endet mit dem Monat, der dem Monat vorausgeht, in dem der Hund verstirbt, abhandenkommt oder anderweitig abgegeben wird.

- 3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, ist nicht hundesteuerpflichtig.

- 4) Bei Wegzug eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des letzten vollen Monats, der dem Wegzug vorangeht.

- 5) Bei Zuzug eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit Beginn des Monats, der dem Zuzug folgt.

§ 4 Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt jährlich

1.1 für gefährliche Hunde	
für den ersten gefährlichen Hund	372,00 €
für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund	744,00 €
1.2 für alle übrigen Hunde	
für den ersten Hund	30,00 €
für den zweiten Hund	42,00 €
für jeden weiteren Hund	54,00 €

- 2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

- 3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, deren Gefährlichkeit von der zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5 Steuerermäßigung

- 1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem näch-sten bewohnten Gebäude mehr als 500 Meter entfernt liegen,
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 - c) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schautellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein,
 - e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- 2) Für das Halten von nicht gefährlichen Hunden, für die vom Hundehalter eine Sachkundeprüfung abgelegt wurde, wird die Steuer auf die Hälfte ermäßigt.
- 3) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.
- 4) Eine Ermäßigung um mehr als die Hälfte der Steuer ist nicht möglich.

§ 6 Zwingersteuer

- 1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

- 2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- 3) Eine Ermäßigung um mehr als die Hälfte der Steuer ist nicht möglich.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
4. Such-, Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden,
5. Assistenz- und Therapiehunden,
6. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
7. Hunden, die in Anstalten wie Tierschutzvereinen oder ähnlichen Institutionen vorübergehend untergebracht sind,
8. Blindenführhunden,
9. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
10. Hunden, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sofern sie bei ihrer Ankunft nachweislich bei einer anderen Behörde der Bundesrepublik Deutschland versteuert sind.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen der § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffern 6 und 7 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9 Meldepflichten

- 1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen mit Angabe der Rasse sowie des Geburtsdatums oder Alters bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- 2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- 3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- 4) Der Hundeführer hat den Hund außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks nur mit der von der Gemeinde ausgegebenen Hundesteuermarke laufen zu lassen. Hunde, die außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Er hat die der Gemeinde entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Steuer wird zum 01.07. jeden Jahres in einer Summe fällig. Sofern vom Steuerpflichtigen noch weitere Steuern und/oder Abgaben zu zahlen sind, wird die Hundesteuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.
- 3) Wird ein Hund im Laufe eines Monats angeschafft, so ist die volle Steuer für diesen Monat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, jedoch frühestens zu den in Abs. 2 genannten Fälligkeiten zu entrichten.

§ 11 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer bzw. Hausbewohner sind verpflichtet, der Gemeinde oder der/dem von ihr Beauftragten über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Gemeinde zulässig:

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Bankverbindung

Personenbezogene Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) bei Anmeldung der Hunde
- b) aus dem Einwohnermeldeamt
- c) von Polizeidienststellen
- d) von Ordnungsämtern
- e) von Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- f) von Tierschutzvereinen
- g) vom Bundeszentralregister
- h) allgemeiner Anzeigen
- i) anderer Behörden

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur für Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 7. Dezember 2015 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schillsdorf, 3. Dezember 2020

Az.: 957-01/9-II-Kö

(L. S.)

Gemeinde Schillsdorf
gez. Danker, Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für die Gemeinde Tasdorf

Aufgrund des § 4, Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2020, GVOBl. S. 364 und des § 1, Abs. 1, des § 2 und des § 3, Absätze 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.11.2019, GVOBl. S. 425, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.12.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Tasdorf erlassen:

§ 1 Steuerggegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflichtiger, Steuerschuldner

- 1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- 2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- 3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner. Bei Anmeldung eines zweiten und jeden weiteren Hundes im gleichen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb ist derjenige Steuerschuldner bzw. steuerpflichtig, der als Steuerschuldner bzw. Steuerpflichtiger des ersten Hundes veranlagt ist.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit dem Monat, der dem Monat vorausgeht, in dem der Hund verstirbt, abhandenkommt oder anderweitig abgegeben wird.
- 3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, ist nicht hundesteuerpflichtig.
- 4) Bei Wegzug eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des letzten vollen Monats, der dem Wegzug vorangeht.
- 5) Bei Zuzug eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit Beginn des Monats, der dem Zuzug folgt.

§ 4 Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt jährlich

1.1 für gefährliche Hunde	
für den ersten gefährlichen Hund	372,00 €
für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund	744,00 €
1.2 für alle übrigen Hunde	
für den ersten Hund	42,00 €
für den zweiten Hund	63,00 €
für jeden weiteren Hund	84,00 €
- 2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.
- 3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, deren Gefährlichkeit von der zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5 Steuerermäßigung

- 1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem näch-sten bewohnten Gebäude mehr als 500 Meter entfernt liegen,
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,

Fortsetzung auf Seite 4

Der Gesangverein Wankendorf von 1911 e.V. wünscht allen Mitgliedern und Freunden einen guten Start in ein neues und erfolgreiches Chorjahr 2021.

Bleibt gesund, damit wir uns bald wiedersehen, gerne auch mit neuen Mitgliedern und wieder viele fröhliche Chorproben erleben.

Kerrin Meins
1. Vorsitzende

GEMEINDE STOLPE
Der Bürgermeister

Bürgermeistermitteilungen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die letzten Stunden von 2020 sind angebrochen. Ich nehme dies zum Anlass allen zum Jahreswechsel alles Gute für das Jahr 2021 zu wünschen. Bleibt bitte gesund oder werdet es rasch.

Das Jahr 2020 ist völlig anders verlaufen, als wir alle es erwartet hatten. Die Pandemie hat vieles verändert, die meisten Dinge nicht zum Guten. Wir in Stolpe wurden mit dem Virus in einer bestürzenden Weise betroffen. Nicht nur ich sondern auch sicherlich zahlreiche Mitbürger denken mit großer Traurigkeit an unsere diesbezüglichen Todesfälle Alexander und Uwe zurück. Das die darüber hinaus betroffenen mit dem Virus fertig geworden sind, erfreut uns alle. Ich denke hier insbesondere an Thea.

Das gemeinschaftliche Leben in Stolpe -auf das wir mit recht so stolz sind- kam nahezu gänzlich zum Erliegen.

Dies war ein großer Verlust. Ich hoffe nunmehr das 2021 besser verläuft. ABER sicher wird dies erst mit stark einsetzender Impfquote der Fall sein.

Zum Jahreswechsel möchte ich trotzdem allen Verantwortlichen in den Vereinen, Verbänden, unseren Feuerwehren und Parteien incl. Wählergemeinschaft für ihren stetigen Einsatz danken. Aber auch allen Mitgliedern und "Mitmachern" in den v.g. Organisationen danke ich von Herzen.

Besonders möchte ich den tollen Crews in und an der Grundschule und im Kindergarten danken. Sie hatten unter Corona nochmals besondere Aufgaben zu meistern.

2021 wird uns auch kommunalpolitisch stark fordern.

Die Themen
-Anbau am Feuerwehrgerätehaus in Stolpe

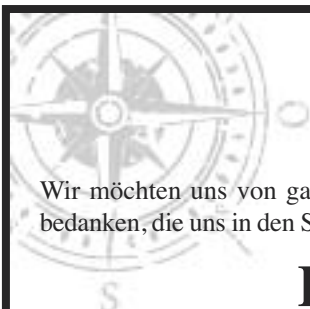
- Baureifmachung, Erschließung und Vermarktung des Gebietes "Kräuterpark"
 - weitere abschließende Entscheidungen zu den Gebieten "Solarpark" und "Gewerbegebiets-Ergänzung" nebst Umsetzung
 - Neue Energieversorgung f. d. DGH und das Feuerwehrgerätehaus
 - Entscheidung zur künftigen Energieversorgung f. d. Kräuterpark
 - Abschließende Entscheidungen zum Ausbau Dorfstraße und Wiesenweg und vor allem Feststellung der Finanzierung der Maßnahme
 - mögliche Entscheidungen zum Ausbau der Ganztagsbetreuung an der Grundschule, sofern der Bund dies beschließt
- sind neben den "banalen, täglichen" Dingen die besonders herausragenden Sachpunkte und werden die gemeindlichen Gremien überaus stark beanspruchen.

Hierbei hoffe ich, dass die besondere, für Stolpe typische, positive allgemeine Grundstimmung und Streitkultur anhält. Bitte daran denken, alle Gemeindevertreter sind im Ehrenamt tätig. Wir versuchen für unsere Gemeinde das Optimale zur Umsetzung zu bringen!

In diesem Sinne hoffe ich für uns alle auf ein gutes, gesundes Jahr 2021 und vor allem auf wieder zahlreiche positive Begegnungen bei dann erneut stattfindenden Veranstaltungen bzw. allgemein.

Im übrigen darf ich mich im Namen der Gemeindevertretung abschließend bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Amtsverwaltung für die erneut gute und unterstützende Hilfe bedanken. Auch hier war es in 2020 wahrlich nicht einfach.

Holger Bajorat



Und immer sind da Spuren seines Lebens,
Bilder, Gefühle und Augenblicke, die an ihn erinnern,
die uns glauben lassen, dass er bei uns ist.

Danksagung

Wir möchten uns von ganzem Herzen bei allen Verwandten, Freunden und Bekannten bedanken, die uns in den Stunden des Abschieds von

Bernd Kostrzewa

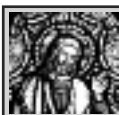
durch liebe Worte und ehrliches Mitfühlen, mündlich oder schriftlich ein Zeichen der Verbundenheit und Anteilnahme geschenkt haben.

Wir werden die uns überreichten Geldspenden, dem Team Doppel Pass e.V. (Initiative zur Kinderkrebshilfe) aus Nortorf zukommen lassen.

Gabi mit Familie
Sandra und Martin mit Tamme und Talea
Malte und Martina mit Tim



Nutzen auch Sie die Möglichkeit,
mit Hilfe unserer Zeitung Danke zu sagen.



Ev.-Luth.
Kirchengemeinde
Wankendorf

Zum Altjahresabend:

„Meine Zeit steht in deinen Händen.“
Psalm 31,16a

Jahreslosung für 2021

„Jesus Christus spricht: Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist!“
Lukas 6,36

Gottesdienste

Am Abend des 18.12. rang sich unser Kirchengemeinderat in einer Sondersitzung schweren Herzens dazu durch, bis einschließlich 10.1. – da geboten ist, zu Hause zu bleiben – alle Sonn- und Festtagsgottesdienste abzusagen. Dazu zählten die drei Truck-Gottesdienste unter freiem Himmel, die mit viel Herzblut für Heiligabend geplant waren. Trotz eines großen Ordnerteams erschien es unmöglich, zu gewährleisten, dass dabei alle immer die gebotenen Abstände einhalten. Mit Truck-Gottesdiensten auf die Dörfer fahren möchten wir nun, sobald die Pandemie besiegt ist. Zu den kommenden Sonn- und Festtagen veröffentlichen wir Predigten zum Anhören auf unserer Internetseite (s.u.). Wer eine aktuelle Predigt ausgedruckt bekommen möchte, melde sich bitte im Kirchenbüro (1274).

Freudenlaternen

Wer möchte im Dunkeln eine Laterne im Fenster zur Straße leuchten lassen, um Freude zu verschenken? Wem dazu eine Laterne fehlt, kann im Kirchenbüro (1274) Name und Telefonnummer hinterlassen. Brigitte Deffert-Schnoor ruft Sie zurück und klärt, wie Sie kostenlos einen Bausatz mit Anleitung oder eine fertige Laterne erhalten.

Unsere Kirchenglocke

läutet weiter zur Ermutigung, täglich um 12 Uhr und 19 Uhr.

So erreichen Sie uns

Kirchenbüro
Di u. Do 10-12 Uhr
Friedhofsbüro
Mo 9-11 u. Do 9-10 Uhr
• Telefon 04326-1274 (Fax 1345)
• E-Mail: info@kirchengemeinde-wankendorf.de
• Website: www.kirchengemeinde-wankendorf.de
Kirchtor 38 · 24601 Wankendorf
Pastorat
Ulrike und Ralf Jenett
• Telefon 04326-1390

25 Jahre

Doris & Dirk

Manchmal waren die Zeiten schwer –
doch ihr liebtet euch stets sehr!
Gemeinsam meistert ihr jede Lage –
macht weiter so,
noch viele Tage!

Es gratulieren recht herzlich

Ela & Uwe



Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Bornhöved

„Barmherzig und gnädig ist der Herr, geduldig und von großer Güte.“

Psalm 103,8

Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen:

Für die Teilnahme am Gottesdienst sind in der Vicelin-Kirche St. Jakobi folgende Hinweise zu beachten: **Bis zu 25 Personen können in die Kirche eingeladen werden. Bitte tragen Sie eine Mund-Nase-Schutz.**

Donnerstag, 31.12.2020 – Silvester
17:30 Uhr Gottesdienst, Pastor Cremonese

Freitag, 01.01.2021 – Neujahr
17:30 Uhr Gottesdienst, Pn. Egerner

Sonntag, 03.01.2021 – 2. Sonntag nach Weihnachten
10 Uhr Gottesdienst, Pn. Egerner

Sonntag, 10.01.2021 -1. Sonntag nach Epiphania
10 Uhr Gottesdienst, Pn. Weinbrenner

Offene Andachtsstelle an der Kirche:

Die Andachtsstelle zum persönlichen Gottesdienst an der Kirche lädt täglich an 24 Stunden zu Andacht und Gebet ein. Gott feiert ihn auf jeden Fall. Wir sind eingeladen mitzufeiern. Unser Glaube verbindet uns. Im Singen und Beten, im Anrufen und Schreiben, im Fragen: „Wie geht es Dir?“ oder in der Zusage: „Ich bete für dich.“ sind wir vereint. Achten Sie auf sich und Ihre Nachbarn und Menschen, die Hilfe brauchen. Brauchen Sie selbst etwas? Dann melden Sie sich unter 04323-901211 im Kirchenbüro Tel. 04323-901211

Alle anderen Gemeindeveranstaltungen fallen bis auf Weiteres aus. Wir bedauern dies sehr. Aber wir unterstützen aus voller Überzeugung folgende Maßgabe: Sicherheit geht vor! Wir empfehlen Ihnen Gottesdienste im Radio, im Fernsehen oder unter [#digitalekirche](https://www.digitalekirche.de).

Öffnung Kirchenbüro

Das Kirchenbüro ist wieder zu den üblichen Öffnungszeiten geöffnet. Vieles lässt sich aber auch kontaktlos regeln per Telefon oder Mail. Die Eingangstür wird verschlossen sein; bitte klingeln Sie. Zur Einhaltung des Abstandgebotes können max. 2 Personen zurzeit eingelassen werden und es ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen.

So erreichen Sie uns:

Kirchenbüro -
Tel. 04323-901211, Mail- kirchenbuero@kirchengemeinde-bornhoeved.de, Fax 04323-901217, Sprechzeiten: Mo- Mi + Fr von 10:00 bis 12:00 Uhr oder nach Absprache.
Pastorin Egerner - 04323-901214
Pastorin Weinbrenner - 04323-901215
Frau Rochau - 04323-901212
Vicelin-Kindergarten Bornhöved, Frau Stumpf, 04323-6464
Friedhofsverwaltung - Tel. 04323-6770 und e-mail: friedhof-bornhoeved@t-online.de, Öffnungszeiten in der Friedhofsverwaltung: Mo. 14-15 Uhr, Mi.+ Fr. 9-10 Uhr, wenn möglich, bitte nach vorheriger telefonischer Anmeldung 04323/6770.



Was für ein Jahr? Wir sind froh und glücklich, dass „unsere“ Kinder und unsere Mitarbeiter/innen trotz der vielen einschränkenden Regelungen gut durch dieses Jahr gekommen sind. Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern in Wankendorf und Umgebung, insbesondere den Kindern in Krippe, Kita und GSW sowie ihren Familien und Angehörigen, unseren Mitgliedern sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute - vor allem Gesundheit - für das Jahr 2021.

Ihr/Euer DRK Ortsverein Wankendorf e.V.



Amtliche Bekanntmachungen

Fortsetzung von Seite 2

- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein,
 e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- 2) Für das Halten von nicht gefährlichen Hunden, für die vom Hundehalter eine Sachkundeprüfung abgelegt wurde, wird die Steuer auf die Hälfte ermäßigt.
- 3) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.
- 4) Eine Ermäßigung um mehr als die Hälfte der Steuer ist nicht möglich.

§ 6 Zwingersteuer

- 1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- 2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- 3) Eine Ermäßigung um mehr als die Hälfte der Steuer ist nicht möglich.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
- Herdgebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
- Such-, Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden,
- Assistenz- und Therapiehunden,
- Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
- Hunden, die in Anstalten wie Tierschutzvereinen oder ähnlichen Institutionen vorübergehend untergebracht sind,
- Blindenführhunden,
- Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- Hunden, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sofern sie bei ihrer Ankunft nachweislich bei einer anderen Behörde der Bundesrepublik Deutschland versteuert sind.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- in den Fällen der § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffern 6 und 7 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9 Meldepflichten

- 1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen mit Angabe der Rasse sowie des Geburtsdatums oder Alters bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- 2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- 3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- 4) Der Hundeführer hat den Hund außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks nur mit der von der Gemeinde ausgegebenen Hundesteuermarke laufen zu lassen. Hunde, die außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Er hat die der Gemeinde entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

- 2) Die Steuer wird zum 01.07. jeden Jahres in einer Summe fällig. Sofern vom Steuerpflichtigen noch weitere Steuern und/oder Abgaben zu zahlen sind, wird die Hundesteuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.
- 3) Wird ein Hund im Laufe eines Monats angeschafft, so ist die volle Steuer für diesen Monat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, jedoch frühestens zu den in Abs. 2 genannten Fälligkeiten zu entrichten.

§ 11 Auskunftsspflicht

Die Grundstückseigentümer bzw. Hausbewohner sind verpflichtet, der Gemeinde oder der/dem von ihr Beauftragten über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Gemeinde zulässig:

- Name, Vorname(n)
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Bankverbindung

Personenbezogene Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- bei Anmeldung der Hunde
- aus dem Einwohnermeldeamt
- von Polizeidienststellen
- von Ordnungsdienststellen
- von Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- von Tierschutzvereinen
- vom Bundeszentralregister
- allgemeiner Anzeigen
- anderer Behörden

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur für Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 7. Dezember 2015 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Tasdorf, 2. Dezember 2020

Az.: 957-01/10-ll-Kö

(L. S.)

Gemeinde Tasdorf
 gez. Sievers, Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für die Gemeinde Ruhwinkel

Aufgrund des § 4, Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2020, GVObI. S. 364 und des § 1, Abs. 1, des § 2 und des § 3, Absätze 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.11.2019, GVObI. S. 425, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Ruhwinkel erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflichtiger, Steuerschuldner

- Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner. Bei Anmeldung eines zweiten und jeden weiteren Hundes im gleichen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb ist derjenige Steuerschuldner bzw. steuerpflichtig, der als Steuerschuldner bzw. Steuerpflichtiger des ersten Hundes veranlagt ist.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- Die Steuerpflicht entsteht mit dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- Die Steuerpflicht endet mit dem Monat, der dem Monat vorausgeht, in dem der Hund verstirbt, abhandenkommt oder anderweitig abgegeben wird.
- Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, ist nicht hundesteuerpflichtig.
- Bei Wegzug eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des letzten vollen Monats, der dem Wegzug vorangeht.
- Bei Zuzug eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit Beginn des Monats, der dem Zuzug folgt.

§ 4 Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|--|----------|
| 1.1 für gefährliche Hunde für den ersten gefährlichen Hund | 372,00 € |
| für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund | 744,00 € |
| 1.2 für alle übrigen Hunde für den ersten Hund | 42,00 € |
| für den zweiten Hund | 63,00 € |
| für jeden weiteren Hund | 105,00 € |
- 2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.
- 3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, deren Gefährlichkeit von der zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5 Steuerermäßigung

- 1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 Meter entfernt liegen,
 - Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 - abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 - Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein,
 - Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- 2) Für das Halten von nicht gefährlichen Hunden, für die vom Hundehalter eine Sachkundeprüfung abgelegt wurde, wird die Steuer auf die Hälfte ermäßigt.
- 3) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.
- 4) Eine Ermäßigung um mehr als die Hälfte der Steuer ist nicht möglich.

§ 6 Zwingersteuer

- 1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- 2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- 3) Eine Ermäßigung um mehr als die Hälfte der Steuer ist nicht möglich.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
- Herdgebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
- Such-, Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden,
- Assistenz- und Therapiehunden,
- Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
- Hunden, die in Anstalten wie Tierschutzvereinen oder ähnlichen Institutionen vorübergehend untergebracht sind,
- Blindenführhunden,
- Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- Hunden, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sofern sie bei ihrer Ankunft nachweislich bei einer anderen Behörde der Bundesrepublik Deutschland versteuert sind.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- in den Fällen der § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffern 6 und 7 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

Fortsetzung auf Seite 5

Amtliche Bekanntmachungen

Fortsetzung von Seite 4

§ 9 Meldepflichten

- 1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen mit Angabe der Rasse sowie des Geburtsdatums oder Alters bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- 2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- 3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- 4) Der Hundeführer hat den Hund außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks nur mit der von der Gemeinde ausgegebenen Hundesteuermarke laufen zu lassen. Hunde, die außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Er hat die der Gemeinde entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Steuer wird zum 01.07. jeden Jahres in einer Summe fällig. Sofern vom Steuerpflichtigen noch weitere Steuern und/oder Abgaben zu zahlen sind, wird die Hundesteuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.
- 3) Wird ein Hund im Laufe eines Monats angeschafft, so ist die volle Steuer für diesen Monat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, jedoch frühestens zu den in Abs. 2 genannten Fälligkeiten zu entrichten.

§ 11 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer bzw. Hausbewohner sind verpflichtet, der Gemeinde oder der/dem von ihr Beauftragten über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Gemeinde zulässig:

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Bankverbindung

Personenbezogene Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) bei Anmeldung der Hunde
- b) aus dem Einwohnermeldeamt
- c) von Polizeidienststellen
- d) von Ordnungsämtern
- e) von Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- f) von Tierschutzvereinen
- g) vom Bundeszentralregister
- h) allgemeiner Anzeigen
- i) anderer Behörden

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur für Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 3. Dezember 2015 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ruhwinkel, 15. Dezember 2020

Az.: 957-01/3-II-Kö

(L. S.)

Gemeinde Ruhwinkel
gez. Markmann, Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für die Gemeinde Belau

Aufgrund des § 4, Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2020, GVObI. S. 364 und des § 1, Abs. 1, des § 2 und des § 3, Absätze 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.11.2019, GVObI. S. 425, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 1.12.2020.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Belau erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflichtiger, Steuerschuldner

- 1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder

Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).

- 2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- 3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner. Bei Anmeldung eines zweiten und jeden weiteren Hundes im gleichen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb ist derjenige Steuerschuldner bzw. steuerpflichtig, der als Steuerschuldner bzw. Steuerpflichtiger des ersten Hundes veranlagt ist.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit dem Monat, der dem Monat vorausgeht, in dem der Hund verstirbt, abhandelt oder anderweitig abgegeben wird.
- 3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, ist nicht hundesteuerpflichtig.
- 4) Bei Wegzug eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des letzten vollen Monats, der dem Wegzug vorangeht.
- 5) Bei Zuzug eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit Beginn des Monats, der dem Zuzug folgt.

§ 4 Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt jährlich
 - 1.1 für gefährliche Hunde

für den ersten gefährlichen Hund	372,00 €
für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund	744,00 €
 - 1.2 für alle übrigen Hunde

für den ersten Hund	42,00 €
für den zweiten Hund	63,00 €
für jeden weiteren Hund	84,00 €
- 2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.
- 3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, deren Gefährlichkeit von der zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5 Steuerermäßigung

- 1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächststen bewohnten Gebäude mehr als 500 Meter entfernt liegen,
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 - c) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein,
 - e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- 2) Für das Halten von nicht gefährlichen Hunden, für die vom Hundehalter eine Sachkundeprüfung abgelegt wurde, wird die Steuer auf die Hälfte ermäßigt.
- 3) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.
- 4) Eine Ermäßigung um mehr als die Hälfte der Steuer ist nicht möglich.

§ 6 Zwingersteuer

- 1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- 2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- 3) Eine Ermäßigung um mehr als die Hälfte der Steuer ist nicht möglich.

§ 7 Steuerbefreiung

- Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von beständigen Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
 4. Such-, Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden,
 5. Assistenz- und Therapiehunden,
 6. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
 7. Hunden, die in Anstalten wie Tierschutzvereinen oder ähnlichen Institutionen vorübergehend untergebracht sind,

8. Blindenführhunden,
9. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
10. Hunden, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sofern sie bei ihrer Ankunft nachweislich bei einer anderen Behörde der Bundesrepublik Deutschland versteuert sind.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen der § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffern 6 und 7 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9 Meldepflichten

- 1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen mit Angabe der Rasse sowie des Geburtsdatums oder Alters bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- 2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- 3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- 4) Der Hundeführer hat den Hund außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks nur mit der von der Gemeinde ausgegebenen Hundesteuermarke laufen zu lassen. Hunde, die außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Er hat die der Gemeinde entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Steuer wird zum 01.07. jeden Jahres in einer Summe fällig. Sofern vom Steuerpflichtigen noch weitere Steuern und/oder Abgaben zu zahlen sind, wird die Hundesteuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.
- 3) Wird ein Hund im Laufe eines Monats angeschafft, so ist die volle Steuer für diesen Monat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, jedoch frühestens zu den in Abs. 2 genannten Fälligkeiten zu entrichten.

§ 11 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer bzw. Hausbewohner sind verpflichtet, der Gemeinde oder der/dem von ihr Beauftragten über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Gemeinde zulässig:

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Bankverbindung

Personenbezogene Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) bei Anmeldung der Hunde
- b) aus dem Einwohnermeldeamt
- c) von Polizeidienststellen
- d) von Ordnungsämtern
- e) von Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- f) von Tierschutzvereinen
- g) vom Bundeszentralregister
- h) allgemeiner Anzeigen
- i) anderer Behörden

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur für Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 9. Dezember 2015 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Belau, 18.12.2020

Az.: 957-01/2-II-Kö

(L. S.)

Gemeinde Belau,
gez. Engelmann, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Anordnung über das Abbrennen von Feuerwerks- und Knallkörpern

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Januar 1991 (BGBl I S. 169) in Verbindung mit § 2 Abs. 2, Nr. 2b der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 5. August 1977 (GVBl. Schleswig-Holstein Seite 269) in der zurzeit geltenden Fassung wird für die Gemeinden

Belau, Großharrie, Rendswühren, Ruhwinkel, Schillsdorf, Stolpe, Tasdorf und Wankendorf

angeordnet, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 am 31. Dezember 2020 und am 1. Januar 2021 in der Nähe von brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen wie zum Beispiel Reetdachhäuser, nicht abgebrannt werden dürfen, und zwar:

1. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (fliegende - z. B. Raketen, Römische Lichter) in einem Umkreis von mindestens 200 Metern,
2. andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (z. B. Chinaböllern und Knallfrösche) in einem Umkreis von mindestens 30 Metern.

Ich weise darauf hin, dass es nach dem Sprengstoffgesetz und der Sprengstoffverordnung verboten ist, Feuerwerkskörper der Kategorie F2 im Umkreis von 50 m vor Altenheimen und Kirchen abzubrennen (§ 23 Abs. 1 1. SprengV).

Verstöße gegen diese Anordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV dar und können mit Geldbußen geahndet werden.

Aus gegebenen Anlass weise ich darauf hin, dass der Verkauf von Silvesterfeuerwerk aufgrund der Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz im Jahr 2020 untersagt ist (§ 22 Abs. 1 S. 1 1. SprengV). Das generelle Überlassungsverbot dient unter anderem dem Gesundheitsschutz, um die Auswirkungen auf das Gesundheitswesen im Zusammenhang mit der fortschreitenden Verbreitung des Coronavirus zu bewältigen. Unabhängig von den bestehenden Regelungen werden die Bürgerinnen und Bürger eindringlich gebeten, auf die Verwendung von Feuerwerkskörpern zu verzichten.

**Amt Bokhorst-Wankendorf
Der Amtsvorsteher**

Wankendorf, 30.12.2020
AZ: 122-17-l/Je

Termine für die Abfuhr von Weihnachtsbäumen

Abfuhrtag : Donnerstag 14.01.2021

Gemeinde Belau	Wangensahler Weg (Wendeplatz neben dem Glascontainer)
Gemeinde Ruhwinkel	Ruhwinkel Dorfstraße Feuerwehrgerätehaus (neben den Containern)
Schönböken	Am Sportplatz (neben den Containern)
Gemeinde Stolpe	Am Pfeifenkopf (Wendehammer neben den Containern)
Gemeinde Wankendorf	Zuwegung zur Schule über Kirchtor (am Basketballfeld)

Abfuhrtag: Donnerstag 28.01.2021/Freitag 29.01.2021

Gemeinde Großharrie	Dorfplatz
Gemeinde Rendswühren	Parkplatz am Gemeindezentrum
Gemeinde Schillsdorf	Parkplatz am Sportplatz
Gemeinde Tasdorf	Spielplatz am Wischhof

Wichtige Hinweise zur Abfuhr – bitte unbedingt beachten!

- Auf den Sammelplätzen dürfen nur Weihnachtsbäume abgelagert werden.
- Vor Anlieferung sind der Baumschmuck (z.B. Lametta) und Zubehörteile (z.B. Weihnachtsbaumständer) restlos zu entfernen.
- Die Weihnachtsbäume müssen am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr morgens auf den Sammelplätzen angeliefert werden.
- Die Weihnachtsbäume werden nur an den genannten Tagen von den benannten Plätzen abgefahren. Nach er-

folgter Abfuhr ist eine weitere Ablagerung unzulässig.

- Die Weihnachtsbäume dürfen max. 3 m lang sein und 15 cm Stammdurchmesser haben
- Glas- und Altkleidercontainer müssen frei zugänglich bleiben.

Wankendorf, den 30.12.2020

Az: 867-01/5 -I- FL

Amt Bokhorst-Wankendorf, Der Amtsvorsteher

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur nachfolgenden Sitzung ein.

**Sitzung des Bauausschusses des Schulverbandes Sventana Bornhöved
Dienstag, 12.01.2021 um 18:00 Uhr
Aula der Sventana-Schule Bornhöved,
Jahnweg 6, 24619 Bornhöved**

Tagesordnung:

öffentlich

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Beschlüsse zur Tagesordnung
3. Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 05.11.2020
4. Mitteilungen
5. Anfragen
6. Einwohnerfragezeit
7. Grundsatzberatung über das Anbringen von Wappen der schulverbandsangehörigen Gemeinden
8. Bericht zum Bauvorhaben "Sanierung Kleine Turnhalle"
9. Bericht zum Projekt Schulhofgestaltung

Es ist zu erwarten, dass Nachfolgendes unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten wird.

10. Mitteilungen und Anfragen
11. Bericht über investive Maßnahmen

öffentlich

12. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

gez. Stefan Bein, Der Vorsitzende

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Belau für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 60 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10. Dezember 2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	60.600 €	-30.200 €	592.000 €	622.400 €
die Ausgaben	37.000 €	-6.600 €	592.000 €	622.400 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	7.500 €	-21.400 €	88.400 €	72.500 €
die Ausgaben	4.300 €	-18.200 €	88.400 €	72.500 €

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

	gegenüber von bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen davon innere Darlehen	0,00 € 0,00 €	0,00 € 0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	0,00 €	0,00 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Belau, 18. Dezember 2020

(L.S.)

gez. Engelmann

(Ort, Datum)

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schillsdorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	84.800 €	-17.600 €	1.287.100 €	1.354.300 €
die Ausgaben	182.800 €	-115.600 €	1.287.100 €	1.354.300 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	48.600 €	-146.000 €	263.000 €	165.600 €
die Ausgaben	52.600 €	-150.000 €	263.000 €	165.600 €

§ 2

Es werden neu festgesetzt:	gegenüber von bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen davon innere Darlehen	0,00 €	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	0,00 €	0,00 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schillsdorf, 3. Dezember 2020

.....
(Ort, Datum)

(L.S.)

gez. Danker

.....
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ruhwinkel für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	210.100 €	-97.400 €	1.422.700 €	1.535.400 €
die Ausgaben	176.400 €	-83.700 €	1.422.700 €	1.535.400 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	78.400 €	-427.200 €	496.400 €	147.600 €
die Ausgaben	27.500 €	-376.300 €	496.400 €	147.600 €

§ 2

Es werden neu festgesetzt:	gegenüber von bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen davon innere Darlehen	200.000,00 €	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	0,00 €	0,00 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ruhwinkel, 15.12.2020

.....
(Ort, Datum)

(L.S.)

gez. Markmann

.....
Bürgermeister

Rollladen

einbruchhemmend und optisch schön

Markisen

stabil und elegant, neue Farbkombinationen

Insekten-schutz

Kurt Starke **70** JAHRE

Bauelemente aller Art
Kurtberg 27 24619 Bornhöved
Tel. 0 43 23 / 64 54
Fax 0 43 23 / 61 19
www.kurt-starke.de

Ev.-Luth.
Heilig-Geist-Kirche
Bokhorst

www.kirchebokhorst.de
kirchenbuero@kirchebokhorst.de
Kirchenbüro, Di-Do, 9-12 Uhr

Aufgrund der momentanen Pandemie-Lage setzt die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bokhorst schweren Herzens sämtliche Präsenzgottesdienste bis einschließlich 10. Januar 2021 aus.

Auf unserer Internetseite www.kirchebokhorst.de finden Sie Online-Gottesdienste und Andachten, an unserer Kirche gibt es „Gottesdienste in der Tüte“ für zuhause und unsere Kirche ist, wie immer, geöffnet und lädt zum Innehalten und Beten ein, natürlich unter den geltenden Hygieneregeln und nur mit Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Wankendorf ,2 1/2 Zi,
Küche, Bad, PKW, Stellplatz,
Kellerraum, Südbalkon, NR,
EG, ca. 63 m², 430 € kalt /
80€ Heiz. / 80€ NK,
ab 18:00 Uhr,
Tel.: 0163-788 57 10

TSV
Wankendorf
www.tsvwankendorf.de

Blasorchester

Eigentlich ... wollten wir, hätten wir, wäre schön gewesen,

Diese Formulierungen begleiten uns seit März dieses Jahres in allen Lebensbereichen - so auch in unserem Orchester. Bedingt durch die Beschränkungen haben wir kreative Ideen entwickelt und versucht weiterhin zu musizieren. Begonnen haben wir Ende April draußen mit unseren Proben auf dem Schulsporplatz. Im Mai besuchten wir drei Alten- und Pflegeheime und haben dort draußen für die Bewohner musiziert. Ende Juni starteten wir mit unserer neuen Idee: Fünf Picknickkonzerte in Dörfern der Umgebung. Diese haben uns alle sehr viel Spaß gemacht und wurden auch sehr gut besucht. Die Proben haben wir bis Ende September im Freien durchgeführt und ab Oktober durften wir die Ballsporthalle nutzen. Durch den erneuten Lockdown mussten wir unsere Proben-tätigkeit leider aufgeben. Der Einzelunterricht durfte weiterhin durchgeführt werden. Das ist auch sehr wichtig für die erfolgreiche Nachwuchsarbeit. Die jährliche Weihnachtsfeier mit unseren Musikmäusen, Blockflöten und Nachwuchskids hat nicht stattgefunden. Doch dank unserer Ausbilderin Gaby Wittern haben die Musikmäuse und Flöten ein Video jeweils zu Hause aufgenommen und damit Weihnachtsstimmung ins Haus gebracht. Alle Ausbilder des Orchesters haben gemeinsam trotz der schwierigen Unterrichtssituation die Ausbildung bei uns fortgesetzt. Dafür sei ihnen ein herzliches Dankeschön ausgesprochen. Nun steht die Weihnachtszeit vor der Tür und wir durften nicht zu unserem jährlichen Weihnachtskonzert in der Kirche einladen. Auch vor der Kirche wurde uns leider nicht erlaubt zu musizieren. Natürlich haben wir dafür Verständnis, denn die Gesundheit aller geht vor.

Im Rahmen des Weihnachtskonzertes werden bei uns immer Ehrungen durchgeführt. Diese Ehrungen werden nun im „kleinen Rahmen“ durchgeführt. Folgende Musiker werden dieses Jahr geehrt: Ursula Grabinski für 50 Jahre Mitgliedschaft, Meike Wittorf für 30 Jahre Mitgliedschaft, 20 Jahre Mitgliedschaft Hauke Müller und 10 Jahre Mitgliedschaft Daniela Prietz. Dann haben noch drei Musiker -innen die Musikprüfung D1 bestanden: Felix Saggau, Jana Saggau und Niklas Schulz - allen herzlichen Glückwunsch!

Nun steht bei uns im Orchester nicht nur der Jahreswechsel bevor, auch ein Dirigentenwechsel steht an. Unser Dirigent Jiri Halada wechselt seinen Wohnsitz in die alte Heimat. Wir danken ihm für seine langjährige musikalische Tätigkeit bei uns! Vermissten werden wir sein erstklassiges Gehör, seinen Humor und seine eigenwillige Notensortierung.

Unseren aktiven Musiker -innen danken wir, dass Ihr trotz aller Bed- und Einschränkungen weiterhin dem Orchester treu geblieben seid und hoffen, dass dies im nächsten Jahr sich weiter fortsetzt.

Notdienste

Arzte für Allgemeinmedizin/Kinderärzte/Frauenärzte
Der ärztliche Notdienst für den Bezirk Bornhöved/Trappenkamp/Wankendorf/Stocksee ist zu erfragen

montags	von 18.00 Uhr bis	dienstags	8.00 Uhr
dienstags	von 18.00 Uhr bis	mittwochs	8.00 Uhr
mittwochs	von 13.00 Uhr bis	donnerstags	8.00 Uhr
donnerstags	von 18.00 Uhr bis	freitags	8.00 Uhr
freitags	von 13.00 Uhr bis	samstags	8.00 Uhr
samstags	von 8.00 Uhr bis	sonntags	8.00 Uhr
sonntags	von 8.00 Uhr bis	montags	8.00 Uhr

Notdienst-Zentralnummer: 116 117 (kostenfrei)

Der Notdienst der Apotheken kann über die Tel.-Nr. 22 833 von jedem Handy ohne Vorwahl erfragt werden sowie über das Festnetz 0137/888 228 33. Im Internet steht die folgende Webseite zur Verfügung: www.apothekennotdienst-sh.de

Allgemeinärztliche Anlaufpraxis: AK Segeberger Kliniken GmbH, Krankenhausstr. 2, Bad Segeberg (Mo., Di., Do. v. 19-21 Uhr, Mi. u. Fr. 17-21 Uhr, Sa., So., Feiertag 10-13 Uhr u. 17-21 Uhr)

Kinderärztliche Anlaufpraxis: Kinderklinik Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster, Zugang Boostedter Straße, gegenüber Amtsgericht (Mi. u. Fr. 17-19 Uhr, Sa., So., Feiertage 10-13 u. 16-19 Uhr)

Augenärztlicher und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst: Sprechstunden Mi. u. Fr. (außer feiertags) 16-18 Uhr, Sa., So., Feiertag 10-12 Uhr.

Die diensthabende Praxis erfragen Sie bitte unter der Tel.-Nr.: 116117

Zahnärztlicher Notdienst Der zahnärztliche Notdienst kann unter Tel.: 04192/2014367 oder 04342/4142 für den Kreis Plön erfragt werden.

Rettingsleitstelle Notruf/Rettingsleitstelle 112 Krankenbeförderung/Rettingsdienst 04551/19222

Diakonie-Alkoholstein-Telefon Mo. bis Fr. 7.00 bis 19.00 Uhr Tel.: 04328/722300

Sämtliche Notdienste/ärztliche Bereitschaftsdienste finden Sie im Internet unter notdienst-ploen.de auf der Seite des Kreises Plön.

Seit über 60 Jahren
Markmann Obst & Gemüse
Unsere Öffnungszeiten zu den Feiertagen:
Mi. 30.12. von 8.00-12.30 und 14.30-18.00 Uhr
Do. 31.12. von 8.00-12.00 Uhr

Ein Begriff für Qualität und Frische bei **Manfred Markmann**
Ruhwinkler Str. 11 · 24601 Schönböken
Info & Bestellung: 0 43 23 / 65 36 · Verkauf solange der Vorrat reicht.
Zu jeder Zeit im Verkaufsautomat Eier und Kartoffeln

VHS Wankendorf
1970 - 2020
50 Jahre

Förderverein der Grundschule Wankendorf e.V.

Einladung zur JHV

Sehr geehrte Mitglieder, am **12.01.2021** findet unsere nächste Jahreshauptversammlung mit Wahlen statt. Dazu möchten wir Sie herzlich um **19.30 Uhr** in die Schulsporthalle der Grundschule Wankendorf einladen.

Tagesordnung:

- Begrüßung durch den Vorsitzenden
 - Tätigkeitsbericht d. Vorstandes
 - Kassenbericht
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Neuwahlen der Vorstand-schaft
 - Wünsche und Anträge
- Unter Einhaltung jeglicher Corona-maßnahmen und mit dem Amt ab-gesprochen, findet die Vorstandssitzung regelkonform statt! **Bitte denken Sie daran, einen Mund/Nasenschutz zu tra-gen.**
Domenica Bantin, 1. Vorsitzende

Termine:
Die Kurse finden alle unter den vorgegebenen Hygienevorschriften statt. Es ist eine Nasen-Mund-Maske bei Betreten der Schule zu tragen.
Do 21. Jan. 2021
neu!!!! Englisch Anfänger
19:30-21:00 Uhr
Grundschule Wankendorf
Di 26. Jan. 2021
Englisch Fortgeschrittene/ Pro-bestunde möglich
18-19 Uhr, Grundschule Wanken-dorf 65,00 Euro
Mo 1. Febr.2021
Französisch Anfänger
19 Uhr, Grundschule Wankendorf
Mo 18.01.2021
Spanisch mit ganz geringen Vorkenntnissen
16:30-17:30 Uhr, Grundschule Wankendorf 65 Euro
Anmeldungen bei:
Ingrid Sönnichsen, 1. Vorsitzende
Tel. 04326-2138
Sabine Meier, 2. Vorsitzende
Tel. 04326-1804
ksoennichsen@t-online.de

IMPRESSUM

Herausgeber: **k h m VERLAG**
k h m-verlag
Zeitungsverlag und Offsetdruckerei
Geschäftsstelle:
Bösterredder 9, 24601 Wankendorf
Tel. 043 26 / 6 18, Fax 18 99
mail: k h m-verlag@t-online.de
Erscheinungsweise:
Wöchentlich (jeden Donnerstag).
Der Vertrieb erfolgt auftragsgemäß unter Einbindung der Post.
Verteilung: Kostenlose Postverteilung an alle Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Bokhorst-Wankendorf.
Verantwortlich für Vereinsmitteilungen ist jeweils der Pressewart bzw. der Vorsitzende des Vereins.
Anzeigenannahme: ☎ 0 43 26 / 6 18 oder per Fax 0 43 26 / 18 99
Annahmestelle für Texte und Anzeigen: k h m-verlag, Bösterredder 9, Wankendorf.

Annahmeschluss für Texte und Anzeigen:
Jeweils donnerstags 10 Uhr.
Später eingehende Manuskripte können nur unter Vorbehalt angenommen werden.

Vom Verlag gestaltete Anzeigen sind urheberrechtlich geschützt. Sie können nur mit Genehmigung und gegen Zahlung einer Nutzungsentschädigung anderweitig verwendet werden. Aus unaufgefordert eingehenden Manuskripten entstehen dem Verlag weder Honorarverpflichtungen noch Haftung. Die Redaktion hat das Recht, eingesandte Manuskripte zu kürzen und zu redigieren. Für Hörfehler bei telefonisch aufgegebenen Anzeigen übernimmt der Verlag keine Haftung. Fehler in der Wiedergabe eines Anzeigentextes, der uns telefonisch übermittelt wurde, berechtigen nicht zu einer kostenlosen Ersatzanzeige. Reklamationen müssen unverzüglich, jedoch spätestens 3 Tage nach Erscheinen, erfolgen.

Für den Inhalt der Anzeigentexte zeichnet der Auftraggeber verantwortlich. Der Verlag übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Amtsverwaltung Bokhorst-Wankendorf

Kampstraße 1 · 24601 Wankendorf
Telefon (0 43 26) 99 79-0 · Telefax (0 43 26) 99 79-99
e-mail: post@Amt-Bokhorst-Wankendorf.de
Internet: www.amt-bokhorst-wankendorf.de

Sprechstunden der Amtsverwaltung
Montag 8.30 bis 12.00 Uhr · Mittwoch 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr · Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr
und gerne nach Vereinbarung

Telefon-Durchwahlnummern

- Jörg Engelmann 99 79 - 15 Amtsvorsteher
- Ralf Brethauer 99 79 - 16 Leitender Verwaltungsbeamter
- Kirsten Berlin-Tietgen .. 99 79 - 15 Vorzimmer
- Iлона Kraus 99 79 - 91 Infozentrale
- Antje Golling 99 79 - 32 Gewerbesteuer, Grundsteuer und Hundesteuer
- Yvonne Seidler 99 79 - 31 Grund- und Hundesteuer, Gewerbesteuer
- Marc Teegen 99 79 - 34 Bauleitplanung, Städtebauförderung
- Mirko Witt 99 79 - 21 Amtskasse
- Frauke Miffeldt 99 79 - 37 Bauverwaltung
- Carsten Kaiser 99 79 - 22 Ingenieur
- Thorsten Baack 99 79 - 33 Hochbautechniker

Bereich I: Ordnung, Personenstandswesen, Soziales, Schulen

- Anja Rautenberg 99 79 - 35 Leiterin Ordnungswesen, Kindergärten
- Jasmin Macht 99 79 - 17 Asylangelegenheiten
- Nadine Delfs 99 79 - 14 Personalwesen
- Tanja Hansen 99 79 - 38 Wohngeld, Grundversicherung, Soziales, Buchstabe A-O, Wahlen
- Don Chung 99 79 - 30 Ordnungswesen, Verkehrsangelegenheiten
- Beate Fischer 99 79 - 18 Standesamt, Brandschutz
- Hilke Florin 99 79 - 44 Meldewesen, Gewerbe- und Abmeldungen
- Kirsten Hinz 99 79 - 20 Meldewesen, Gewerbe- u. Abmeldungen, Schulangelegenheiten

Grundschule Wankendorf und Umgeb.

- Sven Thode, Schulleiter 23 83
- Daniela Prietz, Sekretariat 23 83
- Fax 2558
- Roman Müller, Hausmeister 0170 - 929 24 85
- Außenstelle Schippborst, Rendswühren**
- Tel. 0 43 94 / 2 40 (auch Fax)
- Außenstelle Hüttenwohld, Schillsdorf**
- Tel. 0 43 94 / 5 59
- Außenstelle Stolpe**
- Telefon 14 42
- Fax 18 64

Bereich II: Finanzen, Bauen

- Thomas Köpp 99 79 - 29 Leiter, Kämmerei
- Hans-Peter Brockmann . 99 79 - 23 stellv. Leiter Kämmerei
- Sandra Bestmann 99 79 - 12 Liegenschaften, Bauverwaltung
- Grundschule Großbarrie**
(Außenstelle der GS Bönebüttel)
- Tel. 0 43 94/275
- Fax 0 43 21 / 6 02 20 56
- Klärwerk** 25 09

Gleichstellungsbeauftragte

Birgit Steenbuck-Matzen, Tel. 0 43 26 / 99 79-0
jeden letzten Donnerstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr

Familienzentrum Wankendorf Frau Anke Schirm

Mo., Mi., Do. 10.00-12.00 Di. 9.00-15.00 Uhr (persönl. im FamZ)
(Kirchtor 18 in Wankendorf) Telefon: 0160 96290878

Jobcenter im Kreis Plön (Leistungen nach SGB II/Arbeitslosengeld II/Sozialgeld).

Das Jobcenter hat seinen Sitz in 24306 Plön, Behler Weg 23,
Telefon: 0 45 22/764 61 00 Fax: 0 45 22/764 61 20

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 8.00-12.30 Uhr, zusätzlich Do. 14.00-18.00 Uhr

Aufnahme von Rentenansprüchen/Rentenberatung

Jeweils am zweiten Mittwoch eines Monats durch den Versichertenberater

Horst Schade (zuständig in Angelegenheiten der BfA und LVA)

Terminvereinbarungen (verbindlich): Kirsten Berlin-Tietgen - 99 79 - 15 oder bei Sa-bine Friedel, Versichertenälteste, Termine unter 0151/26940357

Wichtige Rufnummern

- Polizei-Notruf 1 10
- Feuerwehr 1 12
- Polizeistation Wankendorf 0 43 26 / 667 98 80
- Schiedsmann und Mediator des BDS Jörg Baumhauer 04326/98601
- Ganztagsbetreuung an der Schule Wankendorf 25 87
- Betreute Grundschule Stolpe ... 14 42
- Polizei und Feuerwehr können auch kostenfrei von Telefonzellen aus alarmiert werden.

Störfallmeldungen im Trink- und Abwasserbereich

aufßerhalb der Dienstzeiten erhalten Sie Hilfe bei Trinkwasserfällen in den Gemeinden Belau, Ruhwinkel, Stolpe und Wankendorf unter der Notfallnummer **0800/ 4990444**

Im Abwasserbereich der Gemeinden Belau, Stolpe, Wankendorf und in den Ortsteilen Schönböken und Tanneneck - Notfallnummer **0171 5534353**